



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2171-033803

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19. März 2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um eine Stärkung der Schwerbehindertenvertretung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die rechtlichen Befugnisse der Schwerbehindertenvertretungen auszubauen, um sie den Betriebsräten gleichzustellen. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass die Möglichkeiten der Schwerbehindertenvertretung (SBV) zur Durchsetzung ihrer Interessen im Gegensatz zu denen eines Betriebsrates sehr limitiert seien. Beispielsweise könne die SBV eine Entscheidung des Arbeitgebers lediglich aussetzen, wohingegen ein Betriebsrat sie verhindern könne. Eine Stärkung der SBV sei daher dringend notwendig. Insbesondere sollten SBV berechtigt sein, selbst Anwälte zu kontaktieren, um sich rechtliche Unterstützung zu holen, wenn der Arbeitgeber gegen Gesetze verstößt oder die Arbeit der SBV erschwert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 109 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass die SBV die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle fördert, ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle vertritt und ihnen beratend und helfend zur Seite steht (§ 178 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)). Um diese Aufgaben zu erfüllen, besitzt die Schwerbehindertenvertretung umfassende Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte (§ 178 Absatz 2 SGB IX). Der Betriebsrat als Repräsentant aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist ebenfalls dazu verpflichtet, die Interessen der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung zu vertreten.

Der Ausschuss möchte an dieser Stelle hervorheben, dass die SBV und der Betriebsrat zu einer engen Zusammenarbeit (§ 182 SGB IX) verpflichtet sind. Dadurch soll die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und die Sicherstellung der hierfür erforderlichen Zusammenarbeit und Unterstützung betrieblicher und außerbetrieblicher Stellen gewährleistet werden. In der Petition wird geschildert, dass die praktische Umsetzung dieser Zusammenarbeit in den Unternehmen unterschiedlich gut funktioniert. Der Ausschuss gibt dabei zu bedenken, dass die Qualität der Zusammenarbeit – wie es auch in der Petition anklingt – nicht zuletzt von Faktoren abhängt, die einer Regulierung nicht einfach zugänglich sind.

Eine völlige Gleichstellung der Befugnisse der SBV mit denen des Betriebsrates vermag der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht zu unterstützen. Sofern konkret gefordert wird, dass die SBV eigenständig Rechtsanwälte beauftragen können sollte, um sich beraten zu lassen, weist der Ausschuss zudem darauf hin, dass dies bereits nach geltendem Recht möglich ist. Die Kosten trägt hierfür grundsätzlich der Arbeitgeber (§ 179 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IX).

Der Petitionsausschuss ist gleichwohl der Auffassung, dass die gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu gewährleisten ist und in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen mit dem Ziel einer Stärkung der SBV diskutiert werden sollten. Um zu erreichen, dass die Petition in entsprechende politische Diskussionen und Entscheidungsprozesse einbezogen werden kann, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als



Material zu überweisen, soweit es um eine Stärkung der SBV geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um eine Stärkung der Schwerbehindertenvertretung geht, 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.